



1973

Berlin, den 18. Oktober 1973

Teil I Nr. 47

Tag	Inhalt	Seite
4.10. 73	Beschluß zur Ordnung über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die Zusammensetzung der Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise.....	489
17. 9. 73	Anordnung über die effektive Gestaltung von Baustelleneinrichtungen.....	490
	Berichtigung	492

**Beschluß
zur Ordnung
über die Aufgaben, die Arbeitsweise und die
Zusammensetzung der Energiekommissionen
der Räte der Bezirke und Kreise**

vom 4. Oktober 1973

§ 1

(1) Die Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise arbeiten auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und anderer für sie verbindlichen Festlegungen sowie der Direktiven zur territorialen Versorgung mit Energieträgern.

(2) Die Energiekommissionen der Räte der Bezirke und Kreise (nachfolgend Energiekommissionen genannt) sind Organe der Räte zur Koordinierung der territorialen energiewirtschaftlichen Aufgaben und zur Gewährleistung der komplexen Zusammenarbeit der an der Erfüllung dieser Aufgaben beteiligten Staatsorgane, wirtschaftsleitenden Organe und Lieferer von Energieträgern.

(3) Die fachliche Anleitung der Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen obliegt dem Sekretär der Regierungskommission „Energiewirtschaft“.

(4) Die fachliche Anleitung der Vorsitzenden der Kreisenergiekommissionen obliegt den Vorsitzenden der Bezirksenergiekommissionen.

(5) Durch die Tätigkeit der Energiekommissionen werden die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter von wirtschaftsleitenden Organen, Kombinat, Betrieben und Einrichtungen auf energiewirtschaftlichem Gebiete nicht berührt.

§ 2

(1) Die Bezirksenergiekommission unterstützt und kontrolliert die Planung, Vorbereitung und Durchführung der Maßnahmen des Energieversorgungsbetriebes zur Erhöhung der Sicherheit in der Fortleitung von Elektroenergie, Gas und Wärme.

(2) Die Energiekommissionen haben insbesondere

a) auf die Durchsetzung der Maßnahmen zur rationellen Energieanwendung, zum sparsamsten Umgang mit Energieträgern, zur Energieträgersubstitution sowie zur Einhaltung der Bilanz- und Leistungsanteile für Energieträger Einfluß zu nehmen;

b) die Qualität der Energieplanung sowie der Arbeit mit energiewirtschaftlichen Normen und Kennziffern, insbesondere zur Einbeziehung energiewirtschaftlicher Kennziffern in den sozialistischen Wettbewerb, zu beeinflussen;

c) die Beredstellung und Verteilung von festen und flüssigen Brennstoffen zur vollen Versorgung der Bevölkerung und zur planmäßigen Versorgung der Wirtschaft auf der Grundlage der zentralen Versorgungsdirektiven und im Rahmen der staatlich bilanzierten Fonds zu beeinflussen;

d) die Winterfestmachung sowie die planmäßige Bevorratung und ordnungsgemäße Lagerung fester und flüssiger Brennstoffe bei den Energieabnehmern zu kontrollieren;

e) die planmäßige Bereitstellung von Wärme für zentral-beheizte Wohngebäude zu kontrollieren;

f) die massenpolitische Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit zur rationellen Energieanwendung und zum sparsamsten Umgang mit Energieträgern zu unterstützen.

(3) Die Bezirksenergiekommission hat außerdem

a) an die Bezirksplankommission und das Bezirksbauamt Vorschläge zur Berücksichtigung von Anforderungen und Erkenntnissen im Rahmen der Aufgaben gemäß § 10 Abs. 3 der Energieverordnung vom 10. September 1969 (GBl. II Nr. 81 S. 495) zu geben;

b) den Erfahrungsaustausch zur rationellen Energieanwendung und zur schnellen Verallgemeinerung der Erfahrungen und Ergebnisse der energiewirtschaftlich vorbildlich arbeitenden Betriebe zu fördern und zu kontrollieren;

c) die Ergebnisse der Inspektionen und Massekontrollen zur Durchsetzung sparsamer und rationeller Energieanwendung auszuwerten.

§ 3

(1) Die Energiekommission besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Sekretär und weiteren Mitgliedern.

(2) Als Vorsitzender ist ein Mitglied des Rates des Bezirkes bzw. Knesdes einzusetzen. Die Einsetzung des Vorsitzenden und des Stellvertreters erfolgt durch Ratsbeschluß.

(3) Sekretär der Energiekommission ist der Bezirksenergetiker bzw. der Energiebeauftragte des Kreises.

(4) Als weitere Mitglieder sind vom Vorsitzenden des Rates des Bezirkes zu berufen

- Stellvertreter der Leiter von Fachorganen des Rates,
- leitende Funktionäre der Lieferer von Energieträgern im Einvernehmen mit den zuständigen Leitern.

(5) Der Vorsitzende des Rates des Bezirkes kann Vorsitzende von Kreisenergiekommissionen und, auf Vorschlag der zuständigen Leiter oder im Einvernehmen mit ihnen, Vertreter anderer Staatsorgane, wirtschaftsleitender Organe und gesellschaftlicher Organisationen als Mitglieder berufen.